

# **Satzungsändernder Antrag**

---

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss Frauen- und Genderpolitik

**Titel:** Transfeindliche Formulierungen aus den Satzungen und Ordnungen streichen

## **§**

Satzung

§15 (4): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§18 (2): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§19 (1, Satz 3) ersetze "VertreterInnen" durch "Vertreter\*innen"

§29 (2): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§31 Satz 2: ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§31 Satz 3: ersetze "Frau\*" durch "Frau"

GO

§8 (1): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§8 (6): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§8 (7): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

Antisvorschrift

§12 (1): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

### **Aktuelle Fassung**

1 div. Paragraphen s.o.

### **geänderte Fassung**

2 div. Paragraphen s.o.

### **Begründung**

3 Ziel:

4 Vereinheitlichung der Benennung der Kategorie Frau in Satzung und Ordnungen des  
5 fzs.

6 Auch ohne Sternchen umfassen die Begriffe Frau und Frauen alle Menschen, die  
7 sich als solche verstehen. Die Sternchen sind an dieser Stelle überflüssig.  
8 Sie suggerieren, dass zu der Kategorie, stünde sie dort ohne Sternchen,  
9 bestimmte Menschen nicht zählen, die erst durch das Sternchen in die Kategorien  
10 fallen. Das ist je nach Kontext transfrauen-, trans-, inter- oder eben  
11 nonbinaryfeindlich.

12 Zur Zeit der Einführung der '\*'-Schreibweise eingeführt wurde, war sie der  
13 feministischer 'state of the art', wird aber jetzt als überholt angesehen. Wir  
14 wollen die Satzung in Folge dieser innerfeministischen Debatte aktualisieren.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** StuRa der Uni Heidelberg

**Titel:** **Einrichtung einer Schlichtungskommission  
(SchliKo)**

---

## **§**

Satzung: § 3

neue Ergänzungsordnung: Schlichtungsordnung

## **Aktuelle Fassung**

### **1 § 3 Organe und Gremien**

- 2 (1) Die Organe des Vereins sind:  
3 a) die Mitgliederversammlung  
4 b) der Ausschuss der Student\*innenschaften  
5 c) der Vorstand  
6 d) der Kassenprüfungsausschuss.

## **geänderte Fassung**

- 7 Die 62. fzs Mitgliederversammlung beschließt, eine Schlichtungskommission  
8 einzurichten.

### **9 Satzung:**

10 **§ 3 Organe und Gremien**

11 (1) Die Organe des Vereins sind:

- 12 a) die Mitgliederversammlung
- 13 b) der Ausschuss der Student\*innenschaften
- 14 c) der Vorstand
- 15 d) der Kassenprüfungsausschuss
- 16 e) Schlichtungskommission.

17 neue Ergänzungsordnung:

18 Schlichtungsordnung des fzs e.V. (Schli0)

19 **I. Organisation der Schlichtungskommission**

20 **§ 1 Stellung**

21 Die Schlichtungskommission ist ein den übrigen zentralen Organen und Gremien  
22 des fzs gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung  
23 von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung sonstiger,  
24 ihr übertragener Beschwerden. Sie tagt nur dann, wenn sie von einer/-m  
25 antragsberechtigten Person, Gremium oder Organ angerufen wird.

26 **§ 2 Zusammensetzung**

27 (1) Der Schlichtungskommission gehören zwischen vier und acht Personen an, von  
28 denen mindestens die Hälfte Frauen sind.

29 (2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden auf der ersten ordentlichen  
30 Mitgliederversammlung im Sommersemester für die Dauer von einem Jahr gewählt.  
31 Eine Nachwahl ist bei jeder Mitgliederversammlung möglich. Wenn die Besetzung  
32 nach Abs. 1 nicht gegeben ist, kann der Ausschuss der Student\*innenschaften so  
33 viele Personen wählen, bis der Schlichtungskommission vier Personen angehören,  
34 von denen mindestens die Hälfte Frauen sind. Die Amtszeit endet in jedem Fall  
35 mit der Wahl bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im folgenden  
36 Sommersemester.

37 (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch

38 1. Rücktritt,  
39 2. Abwahl durch die Mitgliederversammlung,  
40 3. Tod,  
41 4. Mitgliedschaften im Sinne des Unvereinbarkeitsbeschlusses,  
42 5. die Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer  
43 Organisation, deren Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und  
44 grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.

### 45 **§3 Stimmrecht**

46 (1) Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind stimmberechtigt und  
47 verfügen über jeweils eine Stimme.

48 (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie deren Abstimmungen dürfen  
49 diejenigen Mitglieder nicht teilnehmen, die

50 1. selbst Antragsteller\*in sind.

51 2. Mitglied eines antragsstellenden Organs oder Gremiums sind.

52 3. Mitglied eines durch den Antrag betroffenen Organs oder Gremiums sind.

53 4. aus einem anderen Grund als befangen gelten.

54 Ob Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 als befangen gelten, wird zu Beginn der Sitzung  
55 mit einfacher Mehrheit festgestellt, bei der das/die betroffene/-n Mitglied/-er  
56 nicht stimmberechtigt ist/sind.

### 57 **§ 3 Geschäftsordnung**

58 Die Schlichtungskommission kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie  
59 der Wahlordnung und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne  
60 Organisation und das Verfahren näher bestimmen. Die Geschäftsordnung kann mit  
61 einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden.

## 62 **II Sitzungen**

### 63 **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung**

64 Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind grundsätzlich öffentlich. Die  
65 Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

### 66 **§ 5 Terminierung der Sitzungen**

67 (1) Die Schlichtungskommission hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu  
68 tagen. Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den  
69 Einspruch erhebenden Personen, wie auch Vertreter\*innen der Gremien, gegen die  
70 Einsprüche erhoben werden, die Möglichkeit zur Teilnahme am Treffen bzw. der  
71 Telefonkonferenz haben. Auch bei Telefonkonferenzen können Beschlüsse  
72 getroffen werden.

73 (2) Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach  
74 Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren /  
75 Wahlenfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

## 76 § 6 Einberufung

77 Ein Mitglied der Schlichtungskommission lädt zu den Sitzungen ein. Dies  
78 geschieht grundsätzlich durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und  
79 Veröffentlichung der Einladung auf der Website des fzs und durch die  
80 Verschickung an die Mitglieder per E-Mail. Die Einladung muss spätestens vier  
81 Tage im Voraus erfolgen.

## 82 § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

83 (1) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die  
84 Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die  
85 Schlichtungskommission ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist.  
86 Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

87 (2) Die Schlichtungskommission entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
88 Bei Stimmgleichheit:

89 1. bei Verfahren nach § 8 Absatz 1 und 2 ist die Abstimmung zu wiederholen und  
90 ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen. Sollte auch nach der dritten Sitzung  
91 keine Entscheidung getroffen worden sein, gilt die Beschwerde als abgelehnt.

92 2. bei Verfahren nach § 8 Absatz 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen  
93 beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.

## 94 III Verfahren vor der Schlichtungskommission

### 95 § 8 Verfahrensarten

96 Die Schlichtungskommission ist zuständig bei:

97 (1) Streitigkeiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Organen und  
98 Gremien des fzs,

99 (2) Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen und

100 Gremien und

101 (3) Einsprüchen gegen Wahlen und Entsendungen durch die Mitgliederversammlung  
102 oder den Ausschusses der Student\*innenschaften.

### 103 § 9 Verfahren

104 (1) Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des fzs, Mitglieder nach § 5 der  
105 Satzung, Student\*innen, deren Student\*innenschaft Mitglied des fzs ist, und  
106 Student\*innen, die in Gremien und Organen des fzs mitarbeiten.

107 (2) Im Antrag muss der Sachverhalt geschildert und auf die entsprechenden  
108 Regelungen verwiesen werden, gegen die nach Ansicht der\*des Antragstellerin/-s  
109 verstoßen wurde.

110 (3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die Schlichtungskommission eine  
111 Empfehlung aus und gibt sie an den\*die Beteiligte\*n und die\*den Antragsteller\*in  
112 weiter.

113 (4) In Fällen des § 8 Abs. 2 können Einsprüche bis vierzehn Tage nach der  
114 Genehmigung des Protokolls der entsprechenden Sitzung erhoben werden. Der  
115 Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der Schlichtungskommission  
116 einzureichen. Die Schlichtungskommission erarbeitet zusammen mit den  
117 Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag. Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet  
118 sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ oder Gremium. Die Empfehlung kann  
119 vorsehen, dass das entsprechende Organ oder Gremium die gesamte Sitzung oder  
120 einzelne gefasste Beschlüsse, vorgenommene Wahlen oder Entsendungen für  
121 ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen  
122 der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung, Beschlüsse, Wahlen oder  
123 Entsendungen gelten für die Sitzung, in der eben dieser Beschluss, diese Wahl  
124 oder Entsendung aufgehoben wurden, als fristgerecht eingereicht, sodass  
125 unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

126 (3) In Fällen des § 8 Abs. 3 kann die Schlichtungskommission eine  
127 Empfehlung aussprechen, die Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder  
128 eine Wiederholungswahl bzw. -entsendung zwingend anordnen. Die  
129 Schlichtungskommission hört dazu diejenigen Personen an, die die Wahl bzw.  
130 Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird der  
131 Schlichtungskommission die Niederschrift über das Gesamtergebnis und die  
132 Bekanntmachung des Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle,  
133 Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt. Stellt die Schlichtungskommission  
134 Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Entsendung fest, die aber  
135 weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die Wahl oder Entsendung allgemein  
136 als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so  
137 benennt sie diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss  
138 ausdrücklich und unterbreitet diesen dem wählenden oder entsendenden Organ  
139 oder Gremium. Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten  
140 bei der Wahl oder Entsendung fest, die das Ergebnis hätten verändern können  
141 oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den Wahlgrundsätzen und den

142 Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie die Wahl oder ggf. den  
143 betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl/-entsendung an.  
144 Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine  
145 Neuauszählung anordnen.

#### 146 **IV Protokolle der Schlichtungskommission**

##### 147 § 10 Protokolle

148 (1) Über jede Sitzung der Schlichtungskommission wird ein Protokoll  
149 angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von der  
150 protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

151 (2) Ein Protokoll enthält mindestens: 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, 2.  
152 Liste der teilnehmenden Mitglieder, sowie ob sie stimmberechtigt sind, und der  
153 sonstigen Beteiligten, 3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse mit a) dem  
154 Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung; b) den Gründen und Erwägungen für den  
155 Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die rechtlichen  
156 Erwägungen.

157 (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der  
158 Schlichtungskommission genehmigt und ist nach seinem Beschluss auf der Website  
159 zu veröffentlichen.

160 (4) Die Schlichtungskommission berichtet bei jeder Mitgliederversammlung  
161 zusammenfassend über die gestellten Anträge, die ausgesprochenen Empfehlungen  
162 und die getroffenen Beschlüsse.

### **Begründung**

161 Der fzs sollte über eine unabhängige Kommission verfügen, die Uneinigkeiten und  
162 Streitigkeiten innerhalb des Verbandes löst. Die maßgebliche Aufgabe der SchliKo  
163 soll sein, zwischen den Organen und Gremien zu vermitteln und ggf. Empfehlungen  
164 auszusprechen, sowie im Fall des Einspruchs gegen Wahlen oder Entsendungen zu  
165 beschließen, dass diese ggf. ungültig oder zu wiederholen sind. Sie soll dabei  
166 neutral die Satzungen und Ordnungen des fzs auslegen.

167 Alle Änderungsanträge (ÄAs) der letzten MV wurden miteinbezogen und  
168 eingearbeitet, wenn wir sie für sinnvoll hielten.

169 Da wir den Antrag basierend auf der aktuellen Satzung verfasst haben, ist von  
170 „Frauen\*“ die Rede. Ggf. werden wir (oder gerne auch andere) einen ÄA verfassen,  
171 um das Gendern in der Ordnung einheitlich zu handhaben, falls der Antrag von fgp  
172 angenommen wird.

173 Wir freuen uns über Rückfragen, ÄAs und eine konstruktive Diskussion bei der MV!



# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

**Titel:** Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung in die Satzung

## §

5 Geschäftsordnung und § 14 neu Satzung

### Aktuelle Fassung

1 § 5 Geschäftsordnung:

2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

3 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen

4 b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung

5 c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung

6 d) den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich  
7 abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller\*in und das Abstimmungsergebnis  
8 hierüber

9 e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem  
10 Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten  
11 Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung

12 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die  
13 Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte  
14 wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können  
15 dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang  
16 Bestandteil des Protokolls.

### geänderte Fassung

17 § 5 Geschäftsordnung:

## 18 § 5 Sitzungsprotokoll

19 Über die Sitzung eines Organs wird ein Protokoll angefertigt, das die  
20 wesentlichen Inhalte der Sitzung wiederzugeben hat.

21 Füge am Ende von § 13 Absatz 3 Satzung "Das Nähere regelt § 14." an.

## 22 § 14 [neu] Sitzungsprotokoll

23 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

24 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen

25 b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung

26 c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung

27 d) den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich  
28 abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller\*in und das Abstimmungsergebnis  
29 hierüber

30 e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem  
31 Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten  
32 Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung

33 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die  
34 Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte  
35 wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können  
36 dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang  
37 Bestandteil des Protokolls.

38 Passe die Zählung der folgenden Paragraphen der Satzung entsprechend an.

### **Begründung**

39 Die Geschäftsordnung regelt den Sitzungsverlauf für alle Gremien. Die Satzung  
40 enthält dagegen bereits einen extra Absatz für die Mitgliederversammlung. Die  
41 besonderen Anforderungen, die an das Protokoll der Mitgliederversammlung  
42 gestellt werden, sollten daher auch in der Satzung geregelt werden.

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** StuRa der Universität Leipzig

**Titel:** Anpassung der Stimmenverteilung

## §

14 Satz 2

### **Aktuelle Fassung**

1 In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder von Hochschulen mit

2 a) bis zu 10.000 Student\*innen jeweils zwei,

3 b) mit mehr als 10.000 und bis zu 30.000 Student\*innen jeweils drei und

4 c) mit mehr als 30.000 Student\*innen jeweils 4 Stimmen.

5 Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der  
6 Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des  
7 Vereins eingeschriebenen Student\*innen der betreffenden Student\*innenschaft  
8 zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden  
9 Student\*innenschaft geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder  
10 Student\*innenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht  
11 zur Stimmenführung aus.

### **geänderte Fassung**

12 In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder soviele Stimmen wie das auf die

13 nächste Ganzzahl aufgerundete Zwanzigstel der Quadratwurzel der Student\*innen.

14 Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der  
15 Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des  
16 Vereins eingeschriebenen Student\*innen der betreffenden Student\*innenschaft  
17 zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden  
18 Student\*innenschaft geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder  
19 Student\*innenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht  
20 zur Stimmenführung aus.

### **Begründung**

21 Link zur Formel zum angucken und nachrechnen:

22 <https://www.wolframalpha.com/input/?i=Ceiling%28sqrt%28x%29%2F20%29>

23 Die aktuelle Stimmverteilung deckt nicht fair die Interessen von Student\*innen  
24 größerer Hochschulen ab. Sie übervorteilt aufgrund der großen Zahlensprünge  
25 unterschiedliche Hochschulen und kann dadurch keine realistische Repräsentation  
26 der jeweiligen Student\*innenschaften leisten. Darüber hinaus ist ein starres  
27 System mit so großen Zahlensprüngen zu unflexibel, um die teilweise stark  
28 fluktuierenden Student\*innenzahlen abzubilden.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** StuRa der Uni Heidelberg

**Titel:** Erweiterung der fzs MV auf vier Tage

## **§**

10 (1)

### **Aktuelle Fassung**

1 (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester  
2 statt.

### **geänderte Fassung**

3 (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester  
4 statt. In der Regel erstreckt sie sich über vier Wochentage.

### **Begründung**

5 Bei MVen werden erfahrungsgemäß sehr viele Anträge eingereicht und davon viele  
6 zur weiteren Bearbeitung an den AS und andere Organe/Gremien weitergegeben, da  
7 bei der MV keine Zeit mehr dafür bleibt. Da aber die MV das wichtigste Organ des  
8 fzs ist, halten wir es für sinnvoll, dass hier die meisten Beschlüsse gefasst  
9 werden. Die Anregungen und Diskussionen einer möglichst großen Anzahl von  
10 Menschen gewährleisten, dass die Beschlüsse ausgereift und im Sinne der großen,  
11 heterogenen Vielfalt der Studierenden, die wir vertreten, sind, und von der  
12 Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden.

13 Auch formal betrachtet ist es die MV, die die meisten Beschlüsse fassen muss.  
14 Laut der Satzung darf der AS nur für die "Beschlussfassung über Stellungnahmen  
15 zu **dringenden** politischen Fragestellungen, wenn zeitnah keine  
16 Mitgliederversammlung stattfindet" (Satzung § 15 (2) a)) beschließen. Insofern  
17 klaffen hier unseres Erachtens die Satzung und die Praxis weit auseinander.  
18 Zudem ist davon auszugehen, dass Mitglieder die Diskussion bei der MV aufmerksam  
19 verfolgen und in ihre VS zurückspiegeln; Anträge, die vom AS verabschiedet  
20 werden, dürften allerdings eine deutlich geringere Aufmerksamkeit bei den  
21 Mitgliedern erfahren. Daher halten wir es für sinnvoll, die MVen um einen Tag zu  
22 verlängern, um ausreichend Zeit zur Diskussion und Abstimmung von Anträgen zu  
23 gewährleisten.

24 Mit den vier Wochentagen ist gemeint, dass die MV, die bisher von  
25 Freitagnachmittag/-abend bis Sonntagmittag dauert, nun schon am  
26 Donnerstagnachmittag/-abend beginnen soll. So gewinnt man einen Sitzungstag  
27 hinzu.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss der Student\*innenschaften

**Titel:** Vorschlag der MV Sitzungsleitung

## **§**

6, Absatz 2 neu einfügen

### **Aktuelle Fassung**

1 -

### **geänderte Fassung**

2 Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Besetzung der Sitzungsleitung der  
3 Mitgliederversammlung.

### **Begründung**

4 Bisher gibt es kein transparentes Verfahren für die Besetzung der MV  
5 Sitzungsleitung. Da eine gute Vorbereitung aber essenziell für eine gute  
6 Sitzungsleitung und damit auch eine möglichst reibungslose MV ist, ist es  
7 sinnvoll, wenn sich Personen nicht spontan zu Beginn der MV entscheiden, für  
8 die Sitzungsleitung zu kandidieren. Der Vorstand ist in einer guten Position,  
9 eine geeignete Sitzungsleitung vorzuschlagen und hat das de facto in der  
10 Vergangenheit auch getan. Mit dieser Änderung wollen wir das Verfahren  
11 festschreiben, dem Vorstand eine Handlungsgrundlage geben und für mehr  
12 Transparenz sorgen.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** StuRa der Uni Heidelberg

**Titel:** Festlegung von Fristen rund um die fzs MV

## **§**

§ 11 Anträge

### **Aktuelle Fassung**

1 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur  
2 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung  
3 gelten entsprechende.

4 (2) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf  
5 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.  
6 Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

7 (3) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

### **geänderte Fassung**

8 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur  
9 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung  
10 gelten entsprechend.

11 (2) Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingereicht wurden, können in  
12 dringlichen Fällen auf die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die  
13 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt. Dringlichkeit liegt dann vor,



14 wenn die betreffende Angelegenheit unvorhersehbar war und ihre Behandlung keinen  
15 Aufschub duldet.

16 (3) Fristgerecht und nicht-fristgerecht eingegangene Anträge, die auf der  
17 Mitgliederversammlung nicht abschließend behandelt werden konnten, gelten  
18 inklusive etwaiger Änderungs- und Modifizierungsanträge automatisch als für die  
19 nächste, ordentlich stattfindende Mitgliederversammlung eingereicht. Dringende  
20 inhaltliche Anträge können zum Beschluss an den Ausschuss der  
21 Student\*innenschaften verwiesen werden.

22 (4) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf  
23 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.  
24 Diese sind von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

25 (5) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

## **Begründung**

26 In der Satzung ist bisher nur festgelegt, welche Fristen für satzungsändernde  
27 Anträge, (Ab)Wahlen etc. (vgl. § 14 der Satzung) gelten und was passiert, wenn  
28 sie zwar fristgerecht eingehen, aber nicht verschickt werden. Die  
29 Geschäftsordnung ergänzt diese Regelung etwas. Was allerdings in keiner der  
30 beiden Regelungen festgelegt ist, ist, wie mit nicht-fristgerecht eingegangenen  
31 Anträgen verfahren wird. Außerdem halten wir es für sinnvoll, dass eine  
32 Regelung für nicht-behandelte Anträge festgelegt wird, sodass sie nicht ein  
33 zweites Mal eingereicht werden müssen, sondern automatisch als für die  
34 nächste MV eingereichte gelten. Diese Regelungslücken möchten wir mit unserem  
35 Antrag füllen.

36 Falls es Inkohärenzen zu anderen Ordnungen u.ä. geben sollte, und auch in  
37 allen anderen Fällen freuen wir uns über Rückmeldung!

**SÄ-A9**

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss Sozialpolitik

**Titel:** Regelmäßige Pausen

**§**

§6 Allgemeines ODER III. Ablauf der Sitzungen

## **Aktuelle Fassung**

1 Neuer § / Absatz

## **geänderte Fassung**

2 §X Sitzungspausen

3 Alle 1 1/2 - 2 Stunden ist die Sitzung für eine 10-minütige Pause durch die  
4 Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der 10 Minuten  
5 umgehend fortgeführt.

## **Begründung**

6 Der Ausschuss Sozialpolitik erstellt auf jeder Mitgliederversammlung (MV) eine  
7 soziale Umfrage. Insbesondere die Umfrage zur letzten MV hat ergeben, dass eine  
8 Notwendigkeit zu strukturell eingebauten Pausen während MVen besteht. Um die  
9 Anonymität der Befragten zu wahren, können wir nicht näher auf die  
10 Umfrageergebnisse eingehen.

11 MVen sind lang und anstrengend. Bislang werden Pausen nur auf Antrag  
12 durchgeführt. Dies soll sich mit dem Antrag ändern. Zum einen soll dies der  
13 Inklusion dienen, sodass Menschen die sich beispielsweise als Neurodivers  
14 identifizieren oder aufgrund von Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen auf  
15 Pausen angewiesen sind, diese nicht im Plenum erstreiten müssen. Das Beantragen  
16 von Pausen ist abschreckend - auch für Menschen, die nicht den zuvor  
17 aufgelisteten Personengruppen angehören. Durch reguläre Pausen werden  
18 Menschen, die auf Pausen angewiesen sind, entlastet. Es ist eine  
19 allgemeingesellschaftliche und verbandsbezogene Aufgabe, Menschen Teilhabe zu  
20 ermöglichen. Pausen sind für die geistige und soziale Erholung essentiell und  
21 damit elementarer Bestandteil von Teilhabe.

22 Abgesehen davon profitieren alle Mitglieder des Verbandes durch regelmäßige  
23 Pausen. Insbesondere Personen, die erstmalig an einer MV teilnehmen, werden  
24 hierdurch entlastet. Auch Delegationen, die mit wenigen Personen anreisen,  
25 werden durch Pausen entlastet. Denn kleine Delegationen müssen sich oftmals  
26 entscheiden, ob sie eine Pause machen und dadurch Teile der Sitzung verpassen  
27 oder notgedrungen durchhalten. Es gilt, dass der fzs als inklusiver Verband  
28 allen Mitgliedern die Teilhabe an MVen ermöglicht.

29 Eine Zeit von 10 Minuten erscheint angemessen. Die umgehende Fortsetzung der  
30 Sitzung nach 10 Minuten soll verhindern, dass die Pausen zu viel Zeit in  
31 Anspruch nehmen. Erfahrungsgemäß führt insbesondere das Warten auf  
32 Raucher\*innen oft zu Verzögerungen. Dies soll durch die verzögerungsfreie  
33 Fortsetzung der Sitzung unterbunden werden.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss Sozialpolitik

**Titel:** Hürdenarme Sprache

## **§**

§4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

### **Aktuelle Fassung**

- 1 §4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung
- 2 (1) Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die  
3 Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand  
4 und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass
- 5 a) grundsätzlich
- 6 (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen  
7 Räumen stattfinden,
- 8 (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,
- 9 (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien  
10 auch für Rollstuhlfahrer\*innen erreichbar sind und
- 11 (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und
- 12 b) ...

## **geänderte Fassung**

13 §4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

14 (1) Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die  
15 Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand  
16 und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass

17 a) grundsätzlich

18 (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen  
19 Räumen stattfinden,

20 (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,

21 (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien  
22 auch für Rollstuhlfahrer\*innen erreichbar sind, und

23 (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und

24 (v) veranstaltungsunabhängig alle Anträge gemäß des Leitfadens "hürdenarme  
25 Sprache" verfasst sind und

26 b) ...

## **Begründung**

27 Der fzs versteht sich als inklusiver Verband. Seine Mitglieder haben ein Recht  
28 darauf, dass ihnen alle Informationen verständlich vermittelt werden. Durch  
29 Fachsprache, juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze (etc.) werden  
30 Menschen immer wieder teilhabebeeinträchtigt. Teilhabebeeinträchtigungen  
31 entstehen für manche Menschen dann, wenn sie aufgrund komplizierter Sprache die  
32 Texte nicht verstehen. Eine möglichst barrierefreie Sprache ist ein  
33 entscheidender Schlüssel dazu, die Teilhabe am Verband zu erleichtern. Es liegt  
34 im Interesse des Verbandes, dass alle Mitglieder gut informiert und  
35 selbstständig teilnehmen können.

36 Der Ausschuss Sozialpolitik erstellt auf jeder Mitgliederversammlung (MV) eine  
37 soziale Umfrage. Insbesondere die Umfrage zur letzten MV hat ergeben, dass eine  
38 Notwendigkeit zur Erweiterung der Antidiskriminierungsvorschrift besteht. Um die  
39 Anonymität der Befragten zu wahren, können wir nicht näher auf die  
40 Umfrageergebnisse eingehen.

41 Der Ausschuss Sozialpolitik schlägt als Verfahren folgendes vor:

- 42 1. Die Änderung der Antidiskriminierungsvorschrift tritt sofort in Kraft,  
43 sodass alle zur Verwendung hürdenarmer Sprache angehalten sind.
- 44 2. Der besagte Leitfaden wird spätestens bis zur nächsten  
45 Mitgliederversammlung erarbeitet. So kann der Leitfaden zur nächsten MV durch  
46 die Mitglieder des Verbandes getestet werden.
- 47 3. Auf der nächsten MV wird der Leitfaden abgestimmt. So wird ermöglicht, dass  
48 mit den Erfahrungen der Probephase notwendige Änderungen vorgenommen werden  
49 können. Zudem ist es vorteilhaft, dass das Feedback durch die MV sehr groß ist  
50 (aufgrund der hohen Teilnehmerszahl an MVen).
- 51 4. In der Vergangenheit ist immer mal wieder Unmut entstanden.  
52 Änderungsanträge zum Sprachstil wurden als nervig empfunden, obwohl sie  
53 lediglich die Verständlichkeit und somit Teilhabe erhöhen sollten.  
54 Redaktionelle Änderungen wie Komma-Setzungen etc. sollen künftig direkt von  
55 der Geschäftsstelle übernommen werden. Damit wird einerseits vermieden, dass  
56 dies Zeit auf den MVen verschlingt. Andererseits führt dies im Idealfall dazu,  
57 dass Vorwürfe der "Besserwisserei" (etc.) nicht aufkommen können - eben weil  
58 die Antragsstellenden nicht mit redaktionellen Änderungen befasst sind.